

## Beitragsordnung vom 07.02.2024

### §1 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Studenten sind außerordentliche Mitglieder und beitragsfrei.

### §2 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen und persönliche Mitglieder ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Beitragsordnung ab 01.01.2025	Maßstab	P	S	M	L	XL
Ausführende Unternehmen	Mitarbeiter	x	1 bis 4	5 bis 29	30 bis 99	> 100
Hersteller von Systemen / Zulieferer	Jahresumsatz in Mio €	x	bis 0,5	> 0,5 bis 2,5	> 2,5 bis 10	> 10
Ingenieurbüros (ordentlich / außerordentlich)	Mitarbeiter	x	1 bis 19	20 bis 49	50 bis 99	> 100
Persönliche Mitglieder (außerordentlich)	Mitarbeiter	1	x	x	x	x
<b>Beitrag</b>		<b>150 €</b>	<b>650 €</b>	<b>1.000 €</b>	<b>2.500 €</b>	<b>3.500 €</b>

#### Hinweise:

- Ausführende Unternehmen: Es zählen die mit der Sanierung, Inspektion bzw. grabenlosen Technologien beschäftigten Mitarbeiter (inkl. Administration).
- Hersteller und Zulieferer: Es zählt der Gesamtumsatz des Unternehmens.
- Ingenieurbüros: Zu ihnen zählen auch Prüflabore, sowie verwandte Ingenieursdienstleistungen, Geoinformatik/IT-Unternehmen und Versicherungen. Unabhängig von der Höhe der Beiträge können als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder (gemäß § 3 der Satzung) geführt werden.
- Für alle gilt: Die freiwillige Einordnung in die nächsthöhere Beitragsklasse ist möglich.

### § 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

### § 4 Außerordentliche Beiträge

Außerordentliche Beiträge können erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

### § 5 Testphase (entfällt ab 1.1.2025)

Bis zum 31.12.2024 können bereits Neumitglieder auf Basis dieser Beitragsordnung aufgenommen werden.